

BEKANNTMACHUNG

Einziehung von Teilflächen der Straße Im Lerchenfeld

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung werden an den nachfolgend näher bezeichneten Teilflächen der Straße Im Lerchenfeld im Ortsteil Moitzfeld die Widmungen als öffentliche Verkehrsflächen aufgehoben (Einziehung). Die Flächen verlieren dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Bei den einzuziehenden Flächen handelt es sich um Teile des früheren Wendehammers im Bereich zwischen den Straßen Diakonissenweg und Rotdornweg auf Höhe der Grundstücke im Lerchenfeld 10 bzw. 19 und 21, namentliche die Flurstücke Gemarkung Bensberg-Honschaft, Flur 3, Flurstücke 2209, 2210 und 2213. Die Straße endete hier ursprünglich als Sackgasse. Durch die Verlängerung der Straße Im Lerchenfeld bis zum Diakonissenweg ist die Wendemöglichkeit nicht mehr erforderlich. Die Verkehrsfunktion der o.g. Flächen ist damit entfallen. Die Flächen werden inzwischen nicht mehr als Verkehrsfläche genutzt.

Die Flächen sind in der beigefügten Planskizze schraffiert dargestellt.



(c) Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Verm.- u. Katasteramt

Hat eine Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Fläche verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW).

Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung durch Veröffentlichung in der Lokalpresse am 12./13. Oktober 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass zwecks Gelegenheit zu Einwendungen Pläne der betroffenen Fläche vom 21.10.2013 bis zum 21.01.2014 bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 305) ausliegen würden. Die Auslegung ist im genannten Zeitraum erfolgt. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Entziehung bestehen keine Bedenken. Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung liegen damit vor.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Verfügung, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 13.07.2017

In Vertretung
Harald Flüge
Stadtbaurat